

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie

vom 27.08.2024

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27.08.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg (ZImmO) bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie an der Universität Heidelberg festgesetzt, können sich alle Studienbewerber*innen ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden ZImmO immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang wird durch einen Bescheid (Zulassungsbescheid) geführt. Die §§ 2 Absatz 5 sowie 5 Absatz 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Für alle Bewerber*innen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie das Studium der internationalen Varianten gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie begehren, findet ungeachtet des Absatz 2 ein Zulassungsverfahren statt.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records

oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.

- Nachweis zur Beurteilung des vergleichbaren Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (z. B. durch ein Transcript of Records, eine Prüfungsordnung oder ein Modulhandbuch),
 - Nachweis der Kenntnisse der gewählten B- und C-Sprache (ABC-Variante) oder der gewählten B-Sprache (AB-Variante) im Sinne einer aktiven (B-Sprache) und passiven (C-Sprache) Sprachkompetenz auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Sprachzertifikate, über den Studienabschluss oder über im Rahmen der internationalen Varianten abgelegte Eignungsprüfungen,
 - Für internationale Bewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3: Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Stufe 2 (DSH 2). Dieser Nachweis muss erst zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Der Zulassungsausschuss kann bei Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse des Deutschen, nachgewiesen durch Sprachzertifikate, über den Studienabschluss oder über im Rahmen der internationalen Varianten abgelegte Eignungsprüfungen, die Nachweispflicht aufheben.
 - Nachweis der Studienmotivation entweder durch ein Motivationsschreiben, einschlägige Erfahrungen im Lebenslauf (z. B. fachspezifische praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte) oder ein Empfehlungsschreiben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.
2. ein auf Deutsch oder Englisch abgefasstes Transcript of Records der im zuvor absolvierten Studiengang erbrachten Leistungen. Für die internationalen Varianten kann ebenfalls ein auf Spanisch bzw. Italienisch abgefasstes Original mit englischer Übersetzung eingereicht werden.
 3. sofern vorhanden, Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten, praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen und Qualifikationen.
 4. eine Bestätigung darüber, dass die*der Studienbewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er*sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
 5. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich beizufügen:
 - a) ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten
 - b) ein von der*dem Bewerber*in persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die

Beweggründe zur Aufnahme des Studiums der internationalen Variante dargelegt werden

6. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Pontificia Universidad Católica de Chile sind zusätzlich beizufügen:
 - a) ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten
 - b) ein von der*dem Bewerber*in persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Studiums der internationalen Variante dargelegt werden
 - c) zwei Empfehlungsschreiben von (einer*m) Hochschuldozent*in(nen) bzw. von der*dem Betreuer*in eines ggf. abgelegten Fachpraktikums.
7. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ mit dem Abschluss eines Double Degree in Kooperation mit der Alma Mater Studiorum – Università di Bologna sind zusätzlich beizufügen:

Für die Studienbewerber*innen mit Heimatuniversität Heidelberg:

- a) ein Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sofern nicht über den Nachweis der B- oder C-Sprache abgedeckt
- b) ein Nachweis der Kenntnisse der italienischen Sprache auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sofern nicht über den Nachweis der B- oder C-Sprache abgedeckt

Für die Studienbewerber*innen mit Heimatuniversität Bologna:

- a) Als Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 gilt der Zulassungsbescheid der Universität Bologna für den Masterstudiengang Specialized Translation.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist in den nationalen Varianten zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Salamanca) und in der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Bologna) ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Santiago de Chile) ist der Studienbeginn nur zum Sommersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium für die nationalen Varianten ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfristen für die internationalen Varianten weichen davon ab:

- „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Salamanca) für das Wintersemester: bis zum 15. Juni eines Jahres
- „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Bologna) für das Wintersemester: bis zum 15. Juni eines Jahres
- „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Santiago de Chile) für das Sommersemester: bis zum 15. November des Vorjahres

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Bewerbung im Online-Portal maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ein Antrag auf Zulassung für die nationalen Varianten ist, soweit eine Zulassungszahl festgesetzt ist, von allen Bewerber*innen einschließlich der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres bzw. für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfristen).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie sind:
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Hochschulabschluss in einem übersetzungswissenschaftlichen Hochschulstudium oder einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt, insbesondere in einem sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiengang, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei fachspezifischer Berufsausbildung oder fachspezifischen praktischen Leistungen, kann der Zulassungsausschuss abweichend auch Absolvent*innen mit einem Hochschulabschluss in anderen Studienfächern berücksichtigen.
 2. nachweislich sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in der B- und C- Sprache (ABC-Variante) und in der B-Sprache (AB-Variante) im Sinne einer aktiven (B-Sprache) und passiven (C-Sprache) Sprachkompetenz auf hohem Niveau entsprechend C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Über Ausnahmen in begründeten Fällen, beispielsweise bei nachgewiesenen Auslandsaufenthalten über sechs Monaten in einem Sprachraum der jeweiligen Sprache oder bei entsprechendem familiären sprachlichem Hintergrund oder bei Bildungshintergrund in der jeweiligen Sprache, entscheidet der Zulassungsausschuss.
 3. nachweislich sehr gute Deutschkenntnisse bei internationalen Bewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Stufe 2 (DSH 2).
 4. eine Studienmotivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen zu Punkt 1 und 2 – entweder durch die Ausführungen im Motivationsschreiben, durch einschlägige Erfahrungen im Lebenslauf (z.B. fachspezifische praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte) oder durch ein Empfehlungsschreiben.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges wird die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 (bzw. der ECTS-Grade B „very good“) berücksichtigt. Über Ausnahmen bei Hochschulabschlussnoten ab 2,4 in besonderen Fällen, beispielsweise bei einer einschlägigen Abschlussarbeit in vorausgegangenen Studiengängen, die mit mindestens 1,7 benotet wurde oder bei einschlägigen Leistungen (mind. 90 ECTS) im Verlauf der vorausgegangenen Studiengänge, die ebenfalls mindestens mit 1,7 benotet wurden, entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die*der Bewerber*in auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records).

§ 4 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die internationalen Varianten

- (1) Zusätzliche Studienvoraussetzung neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ ist die von der Universität Salamanca gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehene, fristgemäß abgelegte und bestandene Eignungsprüfung. Von der Eignungsprüfung für das Studium befreit sind Bewerber*innen, die über einen Bachelorabschluss eines übersetzungswissenschaftlichen Studiengangs mit Spanisch als B-Sprache an der Universität Heidelberg oder eine Licenciatura bzw. Grado in demselben Fach an einer spanischen Universität verfügen.
- (2) Zusätzliche Studienvoraussetzungen neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ ist die von der Pontificia Universidad Católica de Chile gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehene, fristgemäß abgelegte und bestandene Eignungsprüfung. Von der Eignungsprüfung befreit sind Bewerber*innen, die über einen Bachelorabschluss eines übersetzungswissenschaftlichen Studiengangs mit Spanisch als B-Sprache an der Universität Heidelberg verfügen.
- (3) Zusätzliche Studienvoraussetzungen neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ sind die von der Alma Mater Studiorum – Università di Bologna gemäß deren entsprechenden Regelung vorgesehenen, fristgemäß abgelegten und bestandenen Eignungsprüfungen. Bewerber*innen mit Heimatuniversität Heidelberg sind von den Eignungsprüfungen befreit.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber*innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Hochschulabschlussnote, Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Mit diesen Kriterien wird eine Rangliste erstellt: Die Hochschulabschlussnoten und die sonstigen Vorbildungen werden in ein Bewertungssystem gemäß § 6 übertragen und im Verhältnis 3 zu 1 (Hochschulabschlussnoten zu sonstigen Nachweisen) gewichtet.

- (2) Von den nach § 3 qualifizierten und ggf. nach Absatz 1 ausgewählten Bewerber*innen für die internationalen Varianten erfolgt eine Auswahl, wenn die Anzahl der Bewerber*innen für die jeweilige internationale Variante die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. Für die Auswahl werden die in Absatz 1 genannten Kriterien berücksichtigt. Es gilt die Gewichtung aus Abs. 1.

§ 6 Bewertungssystem gemäß § 5 Absatz 1

- (1) Die Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 1 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Bewertung der Hochschulabschlussnote mit einer Gewichtung von 75%:

1,0 bis 1,1	entspricht	15 Punkten;
1,2 bis 1,3	entspricht	14 Punkten;
1,4 bis 1,5	entspricht	13 Punkten;
1,6 bis 1,7	entspricht	12 Punkten;
1,8 bis 1,9	entspricht	11 Punkten;
2,0 bis 2,1	entspricht	10 Punkten;
2,2 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,5	entspricht	8 Punkten;
2,6 bis 2,7	entspricht	7 Punkten;
2,8 bis 2,9	entspricht	6 Punkten;
3,0	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	0 Punkten.

2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen mit einer Gewichtung von 25%:

- a) Studium im Ausland (max. 5 Punkte):

- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
- ab 1 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
- keine Studienerfahrungen im Ausland = 0 Punkte

- b) Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium) (max. 3 Punkte):

- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
- kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
- keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte

- c) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich (max. 4 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 3 Monate) = 2 Punkte

- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen bis 3 Monate) = 1 Punkt
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

- d) Sonstige Leistungen und Qualifikationen (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):
1. Wissenschaftlich:
 - wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
 2. Hiwi- und Tutorentätigkeit:
 - Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
 - Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
 3. Gesellschaftliches Engagement:
 - Freiwilligendienst oder längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
 - keines davon = 0 Punkte

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in, die Hochschullehrer*innen sein müssen. Die übrigen fünf Mitglieder setzen sich jeweils aus einer*m Vertreter*in pro Sprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.
- (4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 und im Falle der internationalen Varianten zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 bis § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) wenn die*der Bewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengängen mit Teilschwerpunkt Übersetzen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Studium einer der internationalen Varianten erfolgt die Zulassung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zu einer der nationalen Varianten im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie.

- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie vom 10. Februar 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 03.09.2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin